

Bescheid

über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 30. Juni 2011 Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

19.01.2012 III 36-1.6.5-30/12

Zulassungsnummer:

Z-6.5-1891

Antragsteller:

HEKATRON Vertriebs GmbH Brühlmatten 9 79295 Sulzburg Geltungsdauer

vom: 1. Februar 2012 bis: 1. Juli 2016

Zulassungsgegenstand:

Feststellanlage "HEKATRON Rauchschaltanlage für Förderanlagenabschluss" für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.5-1891 vom 30. Juni 2011. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.





Bescheid über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-6.5-1891

Seite 2 von 2 | 19. Januar 2012

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Abschnitt 3.9 erhält folgende Fassung:

3.9 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation – einschließlich ggf. angeordneter Sensoren der Schließbereichsüberwachung – im Zusammenwirken mit dem Feuerschutzabschluss und der Förderanlage durch eine Überwachungsstelle nach Teil V, Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; Ifd. Nr. 11 zu prüfen (Abnahmeprüfung).

Auf diese Abnahmeprüfung sind der Unternehmer, der die Feststellanlage einbaut, und der Betreiber der Förderanlage vom Hersteller der Feststellanlage schriftlich hinzuweisen.

Der Unternehmer, der die Feststellanlage eingebaut hat, muss den Unternehmer, der den Feuerschutzabschluss eingebaut hat, über den betriebsfertigen Einbau der Feststellanlage schriftlich informieren, damit letzterer die Abnahmeprüfung für den Feuerschutzabschluss in Verbindung mit der Feststellanlage veranlassen kann.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Förderanlagenabschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme) dauerhaft anzubringen.

Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Eine Ausfertigung ist beim Betreiber aufzubewahren; eine zweite Ausfertigung ist an die Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

Maja Tiemann Referatsleiterin Beglaubigt

Z3715.12 1.6.5-30/12